Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementpsr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 45. Danzig, den 6. Juni 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. **Warnungssignale**

betreffend

gefährliches Einsegeln in die Häfen von Leba und Stolpmünde.

Eine rothe viereckige Flagge —

„Seegang bedenklich zunehmend, rathe zur Heimkehr“.

Zwei rothe viereckige Flaggen —

„Seegang gefährlich. Boot außer der Brandung bleiben und Rettungsboot abwarten“.

Drei rothe Flaggen —

„vom Lande kann keine Hülfe gebracht werden, Einfahrt unmöglich“.

Die vorstehenden vereinbarten Warnungssignale für das Einsegeln in die Häfen von Leba und Stolpmünde bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und fordere zur genauen Beachtung derselben auf.

Die Gemeindevorstände von Brösen, Schellmühl, Saspe, Glettkau und Conradshammer beauftrage ich, diese Warnungssignale den dortigen Fischern noch besonders bekannt zu machen.

Danzig, den 1. Juni 1900.

Der Landrath.

---

2. Unter den Pferden des Gutsbesitzers Hoene in Schwintsch ist die Influenza (Brustseuche) ausgebrochen.

Danzig, den 2. Juni 1900.

Der Landrath

3. Im verflossenen Monat sind an folgende Personen Jagdscheine ertheilt:

Lfd. No.	Datum der Ausstellung.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	14 Mai 1900	Ohl, Eduard	Hofbesitzer,	Rosenberg.

Danzig, den 1 Juni 1900.

Der Landrath

4. Dem Amtsbezirk Zigankenberg sind folgende Fahrrad-Nummern überwiesen: No. 3751 bis 3800, No 4411 bis 4440 und No. 4491 bis 4500

Danzig, den 1. Juni 1900.

Der Landrath.

5. **In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Braunschweig in dem zu Gr. Boelkau gehörenden Vorwerk Kunzendorf werden hiermit gemäß No. 59a der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 sämmtliche Wiederkäuer und Schweine des durch den Gutsbezirk Gr. Boelkau und die Gemeinde Loeblau gebildeten Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) unter polizeiliche Beobachtung gestellt. Für dieses Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten nachstehende Maßregeln angeordnet:**

1. **Die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Orts-Polizeibehörde ist verboten.** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann. Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung wird jedoch die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter der im § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruction angegebenen Bedingung zugelassen. Bei Einholung der Ausfuhrgenehmigung ist der Ortspolizeibehörde der Bestimmungsort der auszuführenden Thiere anzugeben. Die Genehmigung kann erst ertheilt werden, wenn die Polizeibehörde des letzteren sich mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat.
2. **Das Weggeben roher ungekochter Milch aus den durch Maul- und Klauenseuche betroffenen Gehöften ist verboten,** desgleichen ist den Sammelmolkereien des Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) **die Weggabe roher Magermilch untersagt.**

3. **Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten.** Dagegen ist die Durchfuhr auf Wagen gestattet, sofern jeder Aufenthalt in diesem Gebiet vermieden wird. Im übrigen ist der Verkehr mit Vieh **innerhalb** des Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) nicht weiter beschränkt, soweit nicht für die verseuchten Gehöfte bezw. Weiden besondere Bestimmungen getroffen sind.
4. Die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten im Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten, desgleichen der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Wochenmärkte.
5. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Danzig, den 2. Juni 1900.

Der Landrath.

---

6. **Die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, mir **binnen** 8 Tagen anzeigen, ob in ihrem Amtsbezirk im Laufe des letzten Halbjahres **Bäckereien und solche Konditoreien,** in denen neben Conditorwaaren auch Backwaaren hergestellt werden, **neu eingerichtet oder eingegangen sind.** Ueber die neu eingerichteten Bäckereien ist mir eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema einzureichen.

Des Geschäfts-Inhabers		Zahl der Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden.		
Name.	Wohnort.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge u. Personen unter 16 Jahren.

Tage, an welchen regelmäßig gebacken wird.	Findet eine regelmäßige Beschäftigung zur Nachtzeit statt?	Datum der ergangenen Revision im Jahre 1899.	Bemerkungen.

Danzig, den 1. Juni 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Kowall erloschen ist, hebe ich das unterm 24. April d. Js. erlassene Verbot des Handels mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen, sowie die Beschränkungen desselben für den Umfang der Ortschaften Kowall, Gut und Gemeinde Schoenfeld, Zankenschin und Matzkau Kreises Danziger Höhe hiermit wieder auf.

Danzig, den 2. Juni 1900

Der Regierungs-Präsident.

---

8. Ein zum Königlichen Militärdienst nicht geeignetes Reitpferd, 5¾ jährig, soll am **Freitag, den 8. d. Mts., 11 Uhr Vormittags,** auf dem Kasernenhofe des Regiments in Langfuhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden

1. Leibhusaren-Regiment No. 1.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.